



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 100 Behandlung von Lichtbild Filmgerät (11.9.28).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Schutzpol. Berlin diese Anträge. Letzteres stellt sodann einen Verleihungsplan auf.

An die staatl. Pol.-Behörden.

*

100 **Lichtbilder-Vorführungen zu Lehr- und Unterrichtszwecken bei den staatl. Pol.-Behörden.**

RdErl. d. MdI. v. 11. 9. 1928 — II F 86 Nr. 92 V.

(MBliV. S. 944.)

Um das zu Lehr- und Unterrichtszwecken beschaffte Lichtbild- und Filmgerät bei den staatl. Pol.-Behörden vor unsachgemäßer Behandlung und zu rascher Abnutzung zu bewahren, ist die Bedienung der Vorführungsapparate möglichst nur Beamten mit elektrotechnischen Vorkenntnissen zu übertragen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Beamten, denen die Bedienung der Apparate obliegt, eine besondere Unterweisung in Apparatekunde, Filmbehandlung, Filmtransport und über feuerpolizeiliche Vorschriften erhalten. Diese Unterweisung hat möglichst im ständigen Dienstort, sonst bei der nächstgelegenen staatlichen Vorführerprüfstelle bei einer Pol.-Verwaltung, zu erfolgen. Etwa entstehende Kosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 4 zu verrechnen und aus den im Kassenanschlag ausgebrachten Mitteln zu bestreiten.

An die staatl. Pol.-Behörden und Landjäger-Schulen.

*

101 **Verleih von Polizei-Filmen und -Lichtbildern.**

RdErl. d. MdI. v. 16. 4. 1929 — II F 86 Nr. 1.

(MBliV. S. 342.)

Die bei der Bildstelle der Pol.-Schule für Technik und Verkehr vorhandenen, im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Filme und Lichtbilder stehen sämtlichen Pol.- und Landj.-Behörden zur Verfügung. Da die Filmstreifen und Bilder nur in einem Stück vorhanden sind, kann die leihweise Überlassung an die einzelnen Dienststellen nur nach und nach erfolgen. Diejenigen Behörden, welche die leihweise Überlassung von Filmstreifen oder Bildern wünschen, haben zum 1. 4. j. J. für das kommende Rechnungsjahr, für 1929 bis zum 20. 5. 1929, an die Pol.-Schule für Technik und Verkehr in Berlin SW 29, Friesenstraße 16, einen Antrag zu richten. Diese hat einen Verleihungsplan aufzustellen und hierbei die Anträge der Pol.- und Landj.-Schulen in erster Linie zu berücksichtigen. Der Verteilungsplan ist den Dienststellen bekanntzugeben.

Die pflegliche Behandlung der Filmstreifen und Bilder wird allen Dienststellen zur Pflicht gemacht.

Die Richtlinien über die Benutzung und den Versand, die von der Pol.-Schule für Technik und Verkehr jeder Sendung beigelegt werden, sind auf das genaueste zu beachten.

An sämtl. Pol.-Behörden.